

Verfügung
des Präsidenten des Gerichtshofes

vom 21. Dezember 1962

Verfahrenssprache : Deutsch

In der Rechtssache 25/62 R 2

Firma Plaumann & Co,

Hamburg 1, Fruchthof,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Harald Ditges,
Köln-Marienburg, Von-Groote-Straße 7,

in der mündlichen Verhandlung Rechtsanwalt Dr. D. Ehle,
ebenda,

Zustellungsbevollmächtigter: Herr Audry, Fédération des
Commerçants, Luxemburg, Avenue de l'Arsenal 8,

Antragstellerin,

gegen

Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Brüssel,

vertreten durch Herrn Hubert Ehring, in der mündlichen
Verhandlung durch Herrn Dr. Claus-Dieter Ehlermann,
Rechtsberater der Europäischen Exekutivorgane, als Be-
vollmächtigte,

Beistand: Dr. Ernst Steindorff, ordentlicher Professor der
Rechte an der Universität Tübingen,

Zustellungsbevollmächtigter: Herr Manzanarès, Sekretär
des Juristischen Dienstes der Europäischen Exekutiv-
organe, Luxemburg, Place de Metz 2,

Antragsgegnerin,

wegen

Erlasses einer einstweiligen Anordnung in der Rechts-
sache 25/62 (Versagung der Ermächtigung zur teilweisen Aus-
setzung des in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber

dritten Ländern anwendbaren Zollsatzes für „Clementinen, frisch“)

erläßt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

folgende

VERFÜGUNG

TATBESTAND

Die Antragstellerin hat am 20. Juli 1962 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eine Nichtigkeitsklage gegen die an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Entscheidung vom 22. 5. 1962 — S. III 03079 — eingereicht, mit welcher die Kommission der EWG den Antrag der Bundesrepublik auf Ermächtigung der letzteren zur Bildung einer „Ex-Position Clementinen“ (Zollhöhe 10 %) abgelehnt hatte.

Am 6. Dezember hat die Antragstellerin bei der Kanzlei einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung folgenden Inhalts eingereicht:

„Die Beklagte wird für verpflichtet erklärt, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, die Anwendung des geltenden Zolltarifs für „Clementinen, frisch“ (Tarifnr. ex 08.02 B des gemeinsamen Zolltarifs) für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 62 in Höhe von 3 % vorläufig gegen Sicherheitsleistung auszusetzen.“

Ferner beantragt die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens wegen Erlasses der einstweiligen Anordnung aufzuerlegen.

Die Antragstellerin hatte schon am 16. August 1962 einen gleichlautenden Antrag gestellt (Rechtssache 25/62 R 1), der durch Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes vom 31. August 1962 abgewiesen worden war.

Beide Anträge beruhen im wesentlichen auf den gleichen Gründen; zur Unterstützung des jetzt zu bescheidenden Antrags legt die Antragstellerin aber eine Erklärung des deutschen Bundesministers der Finanzen vom 27. 11. 62 vor, die folgendermaßen lautet:

„Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 27. November 1962
III B/5 — Z 1265 — 209/62

Bestätigung

zur Vorlage an den Herrn Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften *in Luxemburg*

Betrifft: Klage der Firma Plaumann & Co., Hamburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ditges, Köln, gegen die Kommission der EWG wegen Versagung der Ermächtigung zur teilweisen Aussetzung des Außenzollsatzes für Clementinen, frisch, aus Tarifnr. 08.02 - B

hier: Antrag der Klägerin auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach Art. 186 EWG-V

Im Einvernehmen mit den Herren Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Bundesminister für Wirtschaft bestätige ich der Firma Plaumann & Co., Hamburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ditges, Köln, folgendes:

1. Sollte der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg gemäß Art. 186 EWG-V die Beklagte anweisen, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, den Außenzollsatz für Clementinen, frisch, aus Tarifnr. 08.02-B für die Zeit vom 1. 1. 1962 bis 31. 12. 1962 teilweise, d. h. von 13 % auf 10 % des Wertes vorläufig auszusetzen, so bin ich bereit, mit Wirkung vom Tage der Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung (Einstweilige Anordnung) an bis zum Tage der Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache die sich aus dem Unterschied zwischen der Zollbelastung von 13 % und 10 % des Wertes ergebenden Mehrbeträge an Zoll und anteiliger Ausgleichsteuer gegen Sicherheitsleistung zu stunden.
2. Im Falle eines Obsiegens der Klägerin in der Hauptsache würde der Außenzollsatz der in Nr. 1 genannten Ware nicht rückwirkend zum 1. Januar 1962 von 13 % auf 10 %, sondern frühestens vom Tage der Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache gesenkt werden. Dies entspricht der ständigen Übung der Bundesregierung.

3. Im Hinblick auf die besondere Lage des vorliegenden Falles bin ich beim Obsiegen der Klägerin in der Hauptsache ausnahmsweise bereit, den Zollsatz vom Tage der gerichtlichen Entscheidung — Einstweilige Anordnung — (Hinweis auf oben Ziffer 1) an rückwirkend zu senken.

Im Auftrag

gez. Dr. Bolder“

Die Antragsgegnerin hat mit einem am 13. Dezember 1962 eingereichten Schriftsatz beantragt, den neuen Antrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen und der Antragstellerin die diesbezüglichen Kosten aufzuerlegen, hilfsweise die Kostenentscheidung dem Urteil in der Hauptsache vorzubehalten.

Zur mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1962 vor dem Präsidenten des Gerichtshofes sind erschienen für die Antragstellerin Dr. D. Ehle in Untervollmacht von Rechtsanwalt Dr. Ditges und für die Beklagte Dr. Claus-Dieter Ehlermann, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Exekutivorgane in Vertretung von Herrn Ehring. Die Parteien haben ihre Anträge aufrechterhalten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die oben wiedergegebene, von der Antragstellerin vorgelegte Erklärung des Bundesministers der Finanzen entzieht in der Tat den Ausführungen im vierten Absatz der Entscheidungsgründe der Verfügung vom 31. August 1962 die Grundlage. Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag müssen diese Ausführungen daher außer Betracht bleiben.

1. Die Antragstellerin hat vorgetragen, daß es ihr nicht möglich sein würde, den Mehrzoll, den sie bei Ablehnung ihres Antrags zu entrichten hätte, auf ihre Kunden abzuwälzen. Die Antragsgegnerin bestreitet dieses Vorbringen.

Angesichts der verhältnismäßig geringfügigen Erhöhung, die der Kaufpreis für Clementinen bei einer solchen Abwälzung erfahren würde, sowie mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten des Handels und das Verhalten der Verbraucher gerade im Weihnachtsgeschäft — Umstände, die als gerichtsbekannt gelten können — erscheint das Vorbringen der Antragstellerin nicht hinreichend glaubhaft.

2. Die Antragstellerin hat weiter vorgebracht, daß sie während des Zeitraums, in dem sich nach ihrem eigenen Vortrag die begehrte einstweilige Anordnung auswirken würde — 21. bis 31. Dezember 1962 —, noch ungefähr ein Sechstel ihrer Gesamteinfuhren an Clementinen seit dem 31. August 1962 tätigen würde. Sie hat weiter geltend gemacht, daß die Mehrkosten, die ihr durch die Zollerhöhung für jene Einfuhren in den letzten elf Tagen des Jahres 1962 entstehen würden, sich auf ungefähr DM 7 000 beliefen. Die Antragsgegnerin hat dieses Vorbringen bestritten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Vorbringen der Antragstellerin zutrifft. Denn auch wenn dies der Fall sein sollte, und ganz abgesehen von den oben unter 1. angestellten Erwägungen, würde die begehrte einstweilige Anordnung der Antragstellerin nur einen relativ geringfügigen Vorteil bringen.

3. Wie bereits in der Verfügung vom 31. August 1962, auf die insoweit verwiesen wird, aufgeführt wurde, würde die begehrte einstweilige Anordnung dagegen in rechtlicher Hinsicht weittragender Natur sein und ließe sich daher nur rechtfertigen, wenn ganz außergewöhnliche Umstände vorlägen und es in hohem Maße wahrscheinlich wäre, daß die Antragstellerin anderenfalls einen schweren Schaden erleiden würde. Daß dies der Fall sein würde, ist jedoch nicht dargetan.

4. Überdies sei noch folgendes bemerkt.

Wie in ihrer Stellungnahme zu dem ersten Antrag, macht die Antragsgegnerin auch jetzt zur Unterstützung ihres Antrags, den Erlaß der einstweiligen Anordnung abzulehnen, vornehmlich geltend, es sei unwahrscheinlich, daß die Klage im Hauptprozeß als zulässig beziehungsweise begründet angesehen werde.

Dieses Vorbringen verkennt, daß einstweilige Anordnungen im allgemeinen lediglich konservierender Art sind, was jedenfalls auf die vorliegend begehrte Anordnung zuträfe. Insoweit mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nicht bezweckt wird, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen, gehen Argumente, welche sich auf die Unzulässigkeit oder die Unbegründetheit der Hauptsache stützen, an der Sache vorbei und sind schon deshalb zurückzuweisen.

Aus vorstehenden Gründen sowie

auf Grund der Artikel 185 und 186 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Artikels 36 der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der Artikel 83, 84, 85 und 86 der Verfahrensordnung

hat

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

wie folgt entschieden:

- 1. Der Antrag wird abgewiesen.**
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil in der Hauptsache vorbehalten.**

Luxemburg, den 21. Dezember 1962

*Der Kanzler
im Auftrag*

H. W. DAIG
Attaché

Der Präsident

A. M. DONNER